

Beschlussvorlage

Vorlage: 2021/052

93/2021

Bereich: Haupt- und Ordnungsamt mit Soziales
Verfasser: Michael Mallok

Datum	Gremium		Öffentlichkeitsstatus
15.12.2021	Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich

Ausscheiden von Gemeinderat Ulrich Greß aus dem Gemeinderat

- a) Feststellung der Gründe für das Ausscheiden von Gemeinderat Ulrich Greß
- b) Feststellung, ob Hinderungsgründe für das Nachrücken des Ersatzbewerbers Frank Eberle vorliegen
- c) Verpflichtung des nachrückenden Gemeinderates Frank Eberle nach § 32 Abs. 1 Gemeindeverordnung durch den Bürgermeister
- d) Umbesetzung der Ausschüsse

Sachverhalt:

a) Feststellung der Gründe für das Ausscheiden von Ulrich Greß

Gemeinderat Ulrich Greß hat mit Schreiben vom 21.07.2021 erklärt, dass er seine Gemeinderatstätigkeit aus Altersgründen beenden möchte. Herr Ulrich Greß ist seit 31 Jahren Gemeinderat in Freudental.

Gemäß § 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) kann ein Gemeinderat das Ausscheiden verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe gelten:

1. Verwaltung eines geistlichen Amtes
2. Verwaltung eines öffentlichen Amtes, welches nicht vereinbar mit der ehrenamtlichen Tätigkeit ist
3. zehn Jahre lang dem Gemeinderat angehört hat
4. häufig oder lang dauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist
5. anhaltend krank ist
6. mehr als 62 Jahre alt ist
7. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.
8. wenn der Gemeinderat aus der Partei oder Wählervereinigung ausscheidet, auf deren Wahlvorschlag er gewählt wurde.

Nachdem Herr Greß älter als 62 Jahre ist, liegt ein wichtiger Grund nach § 16 Abs. 1 Ziffer 6 GemO vor. Außerdem ist Herr Greß seit über 30 Jahren im Gemeinderat aktiv, so dass auch ein wichtiger Grund nach § 16 Abs. 1 Ziffer 3 GemO zutrifft.

b) Feststellung, ob Hinderungsgründe für das Nachrücken des Ersatzbewerbers Frank Eberle vorliegen

Scheidet ein Gewählter im Laufe seiner Amtszeit aus dem Gemeinderat aus, rückt der als nächster Ersatzbewerber festgestellte Bewerber nach.

Nach dem Ergebnis der Gemeinderatswahl vom 26.05.2019 ist der nächste Ersatzbewerber auf der Liste der CDU-Fraktion Herr Frank Eberle. Es sind keine Hinderungsgründe nach § 29 GemO für das Nachrücken bekannt.

c) Verpflichtung des nachrückenden Gemeinderates Frank Eberle nach § 32 Abs. 1 Gemeindeverordnung durch den Bürgermeister

Für den ausgeschiedenen Gemeinderat Herrn Greß rückt Herr Eberle mit Wirkung vom 15.12.2021 in das Gremium nach. Der Gemeinderat hat soeben festgestellt, dass Hinderungsgründe für das Nachrücken nicht bestehen.

Herr Frank Eberle wird auf sein Amt als Gemeinderat gemäß beiliegender Verpflichtungserklärung (Anlage 1) verpflichtet.

d) Umbesetzung der Ausschüsse

Herr Greß war seither Mitglied im Ausschusses für Bau, Verkehr und Umwelt (Bauausschuss). Durch sein Ausscheiden muss ein neues Mitglied benannt werden bzw. wird Herr Eberle vorgeschlagen.

Im Ausschuss für Kultur, Soziales, Sport, Verwaltung und Finanzen (Verwaltungs- und Sozialausschuss) war Herr Greß stellvertretendes Mitglied. Auch hier soll Herr Eberle als stellvertretendes Mitglied nachrücken.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beschlussvorschlag:

- a) Für das Ausscheiden von Herrn Ulrich Greß aus dem Gemeinderat liegen gem. § 16 Abs. 1 Ziffer 5 wichtige Gründe vor. Dem Antrag auf Beendigung der Gemeinderatstätigkeit wird mit Wirkung vom 15.12.2021 stattgegeben.
- b) Herr Frank Eberle rückt als Ersatzbewerber mit Wirkung vom 15.12.2021 in den Gemeinderat nach. Hinderungsgründe nach § 29 GemO für das Nachrücken sind nicht bekannt geworden.
- c) GR Eberle rückt für den ausgeschiedenen Herrn Greß in die beiden Ausschüsse nach.